

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 295.

Mittwoch, 21. Dezember

1910.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. Erscheint: Donnerstags nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4874.

Ankündigungen: Die Zeile fl. Schrift der 6mal gesp. Ankündigungsseite 25 Pf., die Zeile größerer Schrift od. deren Raum auf 3mal gesp. Textseite im amtl. Zeile 60 Pf., unter dem Redaktionsdruck (Eingelant) 75 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Das Gesamtkollegium der Zentralkasse für Landwirtschaft, das gestern in Stuttgart verhandelt, hat zur allmählichen Ausschaltung des Zwischenhandels die Errichtung einer Verwertungszentrale für ganz Württemberg beschlossen.

Die französische Deputiertenkammer erteilte gestern dem Ministerpräsidenten Briand für seine Haltung in der Frage der Wiederanstellung der entlassenen Eisenbahngestellten ein Vertrauensvotum.

Gestern abend sind die Wahlen zum englischen Unterhaus beendet worden. Die endgültigen Zahlen für die Gewählten sind: 272 Unionisten, 271 Liberale, 43 Vertreter der Arbeiterpartei, 74 Anhänger Redmonds und 10 Anhänger D'Israeli. Das Parlament wird am 31. Januar zusammen treten.

Die Verhandlungen über den neuen Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen Japan und den Vereinigten Staaten von Amerika nehmen einen befriedigenden Fortgang.

In Mexiko haben bei Malpaso zweitägige Kämpfe stattgefunden, bei denen Regierungstruppen und Aufständische schwere Verluste erlitten.

Ramon Barros Louis ist für die nächste gesetzliche Periode von 5 Jahren zum Präsidenten der Republik Chile gewählt worden.

Ämtlicher Teil.

Dresden, 21. Dezember. Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach ist gestern abend 9 Uhr 55 Min. hier eingetroffen und hat im Königl. Residenzschlosse Wohnung genommen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Verkehrsinspektor bei der Staatseisenbahndirektion Weber in Dresden den Titel und Rang als Rechnungsrat zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Bezirkschuldirektoren in Chemnitz Friedrich Ernst Kauf und Heinrich Moritz Wader bei ihrem Abtritt in den Ruhestand das Ritterkreuz 2. Klasse vom Verdienstorden zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Ober-Postschaffner Gölzner in Leipzig das Ehrenkreuz und dem Briefträger Hiller in Leipzig die Friedrich August-Medaille in Silber zu verleihen.

Nach § 35 Abs. 3 der Prüfungsordnung für Apotheker, welche durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Juli 1904 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 318 — veröffentlicht worden ist, haben die Kandidaten der Pharmacie während ihrer Gehilfenzeit ihre praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und fortzubilden, sowie ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des Apothekerberufs zu zeigen.

Den Nachweis, daß die Gehilfenzeit mit Erfolg zurückgelegt worden ist, hat der Kandidat durch ein Zeugnis zu erbringen, das eine eingehende Würdigung seiner Tätigkeit enthält. Das Zeugnis ist von dem Apotheker, der die Ausbildung geleitet hat, nach dem der Prüfungsordnung beigegebenen Muster 4 auszustellen und von dem zuständigen Medizinalbeamten zu beglaubigen.

Da sich in neuerer Zeit die Fälle, in denen diese Vorschrift außer Acht gelassen worden ist, in auffälliger Weise gemehrt haben und den Approbationskandidaten durch die nachträgliche Einholung derartiger vorschriftsmäßiger Gehilfenzeugnisse unliebsame Wiederholungen und Zeitverluste erwachsen sind, so findet sich das Ministerium des Innern veranlaßt, den Apothekenbesitzern und Apothekenverwaltern die sorgfältige Beachtung der Vorschrift zu empfehlen.

Dresden, den 19. Dezember 1910.

Ministerium des Innern.

Der Postassistent Richard Großer in Rossen hat am 10. September dieses Jahres mit Mut und Entschlossenheit 3 Räuber aus der Gefahr des Ertrinkens ertötet.

Für diese Tat wird ihm hiermit öffentlich Anerkennung ausgesprochen. 767 III

Dauhen, am 16. Dezember 1910. 9280

Königliche Kreisauptmannschaft.

Bei der am 5. dieses Monats erfolgten Wahl eines außerordentlichen ärztlichen Mitglieds des Landesmedizinal-Kollegiums und eines Stellvertreters ist Herr Sanitätsrat Dr. med. Schellenberg in Leipzig als außerordentliches Mitglied

und Herr Dr. med. Luther in Leisnig als dessen Stellvertreter gewählt worden. II E 902 a

Leipzig, am 15. Dezember 1910. 9277

Königliche Kreisauptmannschaft.

Das Kaiserl. Gesundheitsamt meldet den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche aus Weibruh, Kreis Friedberg, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., Haffelbusch, Kreis Soldin, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., Bucha, Kreis Gdatzberg, Regierungsbezirk Westpreußen, Weihensee, Kreis Weihensee, Regierungsbezirk Ostpreußen, bei Händlerwisch, Königsstutter, Kreis Heinitz, Herzogtum Braunschweig, Kamannsdorf, Verwaltungsbezirk Weimar, Großherzogtum Sachsen-Weimar, und Kirchnerne, Landkreis Dortmund, Regierungsbezirk Arnberg, bei Händlerwisch, am 17. Dez.

Ernennungen, Berichtigungen u. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und öffentlichen Unterrichts. Zu befehlen: die neuerrichtete Kirchschulstelle in Lipsdorf, Koll.: die obere Schulbehörde. Bei freier Wohnung mit Gartengenuß 1500 M. Grundgehalt, 100 M. für Verwaltungsgelöhne, 150 M. für Fortbildungsschulunterricht, 120 M. Heizungsgeld, 21 M. für Grundstücksunterstützung und 250 M. vom Kirchendienst, nach Befinden auch der Frau 90 M. für Hausarbeitunterstützung. Bewerbungsgesuche unter Ausschluss aller erforderl. Beilagen bis zum 8. Jan. 1911 an den Kgl. Bezirksschulinspektor in Dippoldiswalde.

(Behördliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Inseratenteil.)

Nichtamtlicher Teil.

Vom Königlichen Hofe.

Dresden, 21. Dezember. Se. Majestät der König und Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen begaben sich früh zur Jagd auf Stassaer Revier und kehrten nachmittags hierher zurück.

Abends wird Se. Majestät mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog der Vorstellung im Königl. Opernhause beiwohnen.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen wird morgen früh 7 Uhr 22 Min. von hier wieder abreisen.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Dresden, 21. Dezember. Das am 19. Dezember ausgegebene 21. Stück des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Königreich Sachsen enthält: Bekanntmachung vom 22. November 1910, eine Änderung des Namens und des Sitzes einer Berginspektion betreffend; Bekanntmachung vom 28. November 1910, Änderung der Deutschen Verordnung betreffend; Berichtigung vom 17. November 1910, über die Benutzung von Dampfmaschinen und Motorwagen in der Nähe der Eisenbahn, sowie Verordnung vom 10. Dezember 1910 zu weiterer Ausführung des Gesetzes vom 4. August 1900, die Handels- und Gewerbetreibenden betreffend.

Oberverwaltungsgericht. Über einen eigenartigen Fall, zu dessen Verhandlung vom Ministerium des Innern ein Vertreter des öffentlichen Interesses abgeordnet worden war, hatte das Oberverwaltungsgericht kürzlich zu entscheiden. Der Kläger war in der Stadtgemeinde D., in deren Bezirk er nicht wohnt, wegen Einkommens aus Grundbesitz zur Einkommensteuer deshalb herangezogen worden, weil seine Ehefrau Mitigentümerin mehrerer

im Stadtbezirke gelegener Hausgrundstücke ist; er besitzt aber die Zulässigkeit der Besteuerung, da er für seine Person nicht Grundbesitzer sei. Der Gerichtshof ist ihm beigetreten und hat zugleich ausgesprochen, daß im vorliegenden Falle das aus dem Mitigentume fließende Einkommen von der Stadt D. überhaupt nicht besteuert werden könne, auch nicht gegenüber der Frau, da diese aus den ihr anteilig gehörigen Grundstücken, deren Ausniehung ihrem Manne zustehe, ihrerseits kein Einkommen beziehe.

Aus dem Urteilsgründen ist folgendes hervorzuheben: Die Person des Steuerpflichtigen werde im Gemeindebesteuerrecht hinsichtlich der direkten Steuern durch §§ 14, 25 der Revidierten Städteordnung und §§ 14, 16 der Revidierten Landgemeindeordnung bestimmt. Hiernach könnten, wie nach der vom Vertreter des öffentlichen Interesses abgegebenen Erklärung nunmehr auch das Ministerium des Innern anerkenne, grundsätzlich nur Gemeindeglieder zu den Gemeindebelastungen herangezogen werden. Als Mitglieder der Stadtgemeinde seien nun zwar nach § 14 der Revidierten Städteordnung auch diejenigen anzusehen, die im Stadtbezirke ein Grundstück besäßen, über die Auslegung des Begriffs „Besitz eines Grundstücks“ könne man aber verschiedener Meinung sein. Nach der engeren Auffassung werde als Besitzer nur der Eigentümer eines Grundstücks bezeichnet. Eine weitere, bisher vom Oberverwaltungsgericht vertretene Auffassung dagegen würde gestatten, alle kraft eines dinglichen Nutzungsberechts aus einem Grundstück bezogenen Einkünfte als Grundbesitz-einkommen anzusehen, so daß der Nutzungsberechtigte als Gemeindeglieder kraft Grundbesitzes zu betrachten wäre. Das Gericht habe nach anderweiter Prüfung seinen früheren Standpunkt verlassen und folge nunmehr der engeren Auffassung, wonach nur der Eigentümer des Grundstücks als Gemeindeglieder zu gelten habe.

Zu der nunmehrigen Stellungnahme des Gerichtshofes führe zunächst die Erwägung, daß der Gesetzgeber, wenn er den Grundbesitz im weiteren Sinne hätte aufgeföhrt haben wollen, dies in den Gemeindeordnungen zum Ausdruck gebracht haben würde, wie er es z. B. in §§ 11 und 12 des Wahlgesetzes vom 5. Mai 1909 tue, indem er dort von Wahlberechtigten spreche, die als Eigentümer oder gesetzliche Nutzungsberechtigte Grundbesitz haben. Aber auch aus der Entstehungsgeschichte des sächsischen Gemeinerechts könne nicht gefolgert werden, daß die Gemeindeordnungen den weiteren Sinn des Begriffs Grundbesitz im Auge hätten; dies ergebe sich aus mehreren ausdrücklichen Bestimmungen der allgemeinen Städteordnung vom Jahre 1832 in Verbindung mit dem Umstande, daß bei den Verhandlungen über die jetzt geltenden Gemeindeordnungen nirgends die Absicht einer Abänderung des bisherigen Rechtszustandes zum Ausdruck gekommen sei. Schließlich sei zu bedenken, daß auf dem Gebiete des Gemeinerechts bei Festhaltung der weiteren Auffassung möglich, vom Gesetzgeber jedenfalls nicht beabsichtigte Folgen eintreten würden. Alsdann würden insbesondere die Ruhegeber in den Städten, wo die ihrer Ruhegenuss unterworfenen Grundstücke lagen, zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigt sein, auch wenn sie nicht im Gemeindebezirke wohnten, und nach dem Rechte der Landgemeinden würden in der Grundbesitzgemeinde Ehemänner, die nicht dort wohnten, wegen ihrer Ruhegenuss am ehemündigen Grundbesitze nicht nur selbst in der Klasse der Anwesenden stimmberechtigt sein, sondern auch für ihre Ehefrauen die Stimme abgeben können.

Zeitungschau.

Unter Hinweis auf die Erklärung des auswärtigen Amtes über die Haltung der britischen Regierung gegenüber den deutschen Schadenersatzansprüchen aus dem britisch-südwestafrikanischen Kriege — siehe Nr. 293 des Dresdner Journals S. 3 — schreibt die „Köln. Zeitung“:

Dieses Ergebnis ist außerordentlich bedauerlich, nicht nur im Interesse unserer im Burenkriege geschädigten Landleute und wegen der in langen Verhandlungen aufgewandten Arbeit und Mühe, sondern auch deshalb, weil es zeigt, wie große Schwierigkeiten sich trotz bestehender Schiedsverträge und Schiedsgerichte der Regelung internationaler Angelegenheiten entgegenstellen, wenn sich eine Seite auf den Standpunkt der reinen Interessenvertretung stellt. Für die ungeheure Mehrzahl der Reklamationen lautet die englische Antwort einfach ablehnend, so daß die wenigen Streitpunkte, für die es eine schiedsgerichtliche Entscheidung zulassen will, nur wenig oder in Grunde gar nicht in Betracht kommen. Die englische Regierung ist bei ihrer Erklärung davon ausgegangen, daß alle diejenigen Reklamationen nicht berücksichtigt werden können, die seinerzeit der Beurteilung der hierzu eingesetzten britischen Kommissionen unterlegen haben und von diesen durch Ablehnung erledigt worden sind. Diese Entscheidungen werden von England als rechtskräftig und endgültig angesehen, wie sich England überhaupt auf den Standpunkt stellt, daß eine Berücksichtigung jener Reklamationen niemals durch Rechtsansprüche begründet werden könne, sondern höchstens den Charakter von Gnadenbewilligungen haben würde. Da die deutsche Regierung diesen Standpunkt nicht teilt, hatte sie die Überweisung aller dieser Fragen an den Haager Schiedsgerichtshof beantragt, aber auch in bezug hierauf eine ablehnende Antwort erhalten. Die englische Regierung begründete diese Entschiedenheit damit, daß der deutsch-englische Schiedsvertrag nur die Überweisung von Rechtsfragen vorsehe, daß sie aber die Reklamationen aus dem Burenkriege nicht als solche anerkennen könne. Wir sehen also hier vor einem Fall, wo ein zwischen den Nationen abgeschlossener Schiedsvertrag verletzt hat, und wir möchten da ganz besonders darauf hinweisen, daß Deutschland, dem man sonst fälschlich eine Abneigung gegen den Schiedsgerichtshof nachsagt, diesen angerufen hat, während England Bedenken trug, seine theoretischen Grundfälle in die Wirklichkeit umzusetzen.

913
760
472
662
832
484
9500
994
721
828
922
449
752
809
160
239
308
719
853
961
229
214
415
535
679
765
392
630
813
556
1197
672
380
772
547
773
541
455
348
531
716
984
144
553
942
3196
632
226
428
521
918
854
1050
698
1137
608
829
2197
954
394
7038
764
750
872
500
840
446
531
874
802
377
750
097
445
620
577
990
161
688
1111
375
610
032
200
den
ehr
ren
ank
Bei
19.
599
A.
A.